

Landratsamt Altötting • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
GB Umwelt, Bauen, Genehmigungen
Genehmigungsmanagement
Industrieparkstraße 1
84508 Burgkirchen

Ihr Schreiben vom 15.09.2023
Ihr Zeichen [REDACTED]
Unser Zeichen 22-824.6/4-K30-2023/01
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Florian Schwarz
Telefon 08671/502-725
Fax 08671/502-71725
E-Mail florian.schwarz@lra-aoe.de
Zimmer S108 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 19.07.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Borealis Polymere GmbH, Haiminger Straße 1, 84489 Burghausen:**

**Änderung der Anlage K30 – Teilanlage PP4 durch die Einführung eines neuen Peroxid-Typs
und die Errichtung von neuen Lagercontainern sowie Modifikationen am bestehenden
Dosiersystem**

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
2 Ordner Antragsunterlagen i. R.
2 Bauplanmappen BV-Nr. [REDACTED] i. R.
3 Formblätter g. R.
8 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, namens und im Auftrag der Borealis Polymere GmbH, Werk Burghausen, vom 15.09.2023, eingegangen am 18.09.2023, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage durch die Einführung eines neuen Peroxid-Typs und die Errichtung von neuen Lagercontainern sowie Modifikationen am bestehenden Dosiersystem nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die von der Firma Borealis Polymere GmbH mit Schreiben der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom 15.09.2023 vorgelegten, am 18.09.2023 beim Landratsamt Altötting eingegangenen, ergänzt mit Schreiben vom 03.01.2024, eingegangen am 04.01.2024, (Eingabeplan), E-Mail vom 25.04.2024 (Antrag auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG), E-Mail des Gewerbeaufsichtsamtes vom 17.07.2024 (Nachtrag zum Gutachten über explosionsgefährliche Stoffe vom 30.06.2024) und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas anderes ergibt;
2. Die Stellungnahme der Stadt Burghausen [REDACTED]
3. die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamtsamt – [REDACTED]
4. das Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH München [REDACTED]
5. die Stellungnahme des Bereichs Umwelttechnik des Sachgebiets 22 beim Landratsamt Altötting [REDACTED]
6. die Stellungnahme des Bereichs Anlagensicherheit des Sachgebiets 22 beim Landratsamt Altötting [REDACTED];
7. die Stellungnahme der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting [REDACTED]
8. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Naturschutz im Landratsamt Altötting [REDACTED]
9. die Stellungnahme des Sachgebiets 51 im Landratsamt Altötting [REDACTED]
10. die Stellungnahme der Abt.2 – Stabstelle Bodenschutz im Landratsamt Altötting [REDACTED]

III. Diese Genehmigung schließt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. [REDACTED] inkl. Containerlagerung) auf dem Grundstück Fl. Nr. 2466/9 der Gemarkung Burghausen.

2. Eine Abweichung nach Art. 63 BayBO hinsichtlich der Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO.
3. Die Erlaubnis nach § 17 SprengG für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für sonstige explosionsgefährliche Stoffe:
 - **Zugelassene Lagerung**
[REDACTED] aufgeteilt auf drei Container mit einer Lagermenge von jeweils [REDACTED]
 - **Lagerort**
84489 Burghausen, Haiminger Str. 1, Fl.-Nr. 2466/9, Gemarkung Burghausen, Anlage K30 – Teilanlage PP4 (Container südlich Chemikalienhalle)
4. Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für folgende AwSV-Anlagen:
 - Lagercontainer 1, 2 und 3 (Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen)
 - [REDACTED]; Anlage zum Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen)

IV. Hinweise und Vorbehalt:

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden.

2. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Genehmigung der Anlage einschließlich ihres Standorts, ihrer Kapazität, der Art und Menge der in ihr verwendeten Materialien sowie der umweltschützenden Ausrüstung.
Eine Abweichung hiervon bedarf, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, einer Anzeige (vgl. § 15 BImSchG) bzw. soweit sie wesentlich ist, einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).
Ebenso ist dem Landratsamt eine Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.
3. Wer eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit; wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.
4. Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
5. Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken, u. U. auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu

gestatten, sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck sind auch Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).

6. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Schlussabnahme nach § 52 BImSchG durchzuführen, bei der die Einhaltung der Auflagen durch die Gutachter und Fachbehörden überprüft wird.
7. Sofern der Betreiber der Anlage wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt Altötting mitzuteilen.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage K30 ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz

Bedingungen:

1. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.

2. Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüfsachverständige bzw. das Prüfamt hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

Auflagen:

1. Die im beiliegenden Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz festgelegten Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen.
2. Die [REDACTED] und die Lagercontainer sind gemäß Stellungnahme der OMV-Werkfeuerwehr [REDACTED] mit einer automatischen Brandmeldeanlage und Handfeuermeldern entsprechend den einschlägigen technischen Regeln auszustatten. Insbesondere müssen DIN 14675, VDE 0833 sowie die Richtlinien des VdS beachtet werden.

Es sind geeignete automatische und nichtautomatische Brandmelder, der bestehenden Raumgeometrie entsprechend (Lage), auf das jeweilige Brandrisiko abgestimmt, in ausreichender Anzahl zu installieren.

Brandmeldungen sind über eine im Brandfall gesicherte Leitung auf die ständig besetzte Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr aufzuschalten.

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Brandmeldeanlage ist gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung prüfen und bescheinigen zu lassen.

3. Die [REDACTED] und die Lagercontainer sind mit einer halbstationären Sprühwasserlöschanlage auszustatten. Die Anlage muss entsprechend den einschlägigen technischen Regeln und im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr hergestellt werden. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit ist gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung durch einen Sachkundigen prüfen und bestätigen zu lassen.
4. Vor Nutzungsaufnahme sind nach vorheriger Abstimmung mit der Werkfeuerwehr geeignete Handfeuerlöcher nach DIN EN3 in ausreichender Anzahl und Größe, zweckmäßig verteilt und gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen anzubringen.
5. Zur Gewährleistung eines optimalen Feuerwehreinsatzes sind der Werkfeuerwehr Feuerwehrpläne gem. DIN 14095 noch vor Nutzungsaufnahme zur Verfügung zu stellen.
6. Die Gebäude/ die baulichen Anlagen sind mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamenterdung und Potentialausgleich nach VDE 0185 zu versehen.
Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit ist durch einen Sachkundigen prüfen und bestätigen zu lassen.

Hinweise

1. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
2. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
3. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung oder ergänzende Bestimmungen sowie gegen diese Baugenehmigung und ihre Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden können.
4. Die genehmigten Bauvorlagen und der Baubescheid sind vor Baubeginn den Unternehmern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie müssen ab Baubeginn an der Baustelle vorhanden sein.
5. Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen haben die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge. Bei mangelnder Genehmigungsfähigkeit muss mit der Beseitigung der baulichen Anlage gerechnet werden.
6. Die Kosten für die Prüfung der Statik und der ergänzenden Nachweise sind bisher noch nicht abgerechnet. Sie werden mit der Prüfung der Unterlagen nach und nach in Rechnung gestellt.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

1. Das als Anlage 11 den Antragsunterlagen beigefügte Gutachten mit der Projektnummer [REDACTED] des Sachverständigen [REDACTED] ist Bestandteil der Genehmigung (Erlaubnis nach § 17 SprengG).
2. Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen sind einzuhalten.
3. Die Genehmigung kann mit nachträglichen Auflagen versehen werden und jederzeit widerrufen werden, wenn Versagungsgründe eintreten (z. B. Nichteinhaltung von Schutzmaßnahmen oder Nebenbestimmungen).

Nebenbestimmungen:

1. Die in dem vorgelegten Gutachten (Projektnummer [REDACTED]) [REDACTED] des Sachverständigen [REDACTED], sowie dem Nachtrag [REDACTED] zum Gutachten, die Bestandteile dieses Antrages sind, enthaltenen Maßgaben sind einzuhalten, insbesondere zu:
 - Lagerort
 - Schutz- und Sicherheitsabstände, Brandschutzbereich

- Lagerbetrieb
- zusammenfassende Bewertung
- Brandschutztechnische Stellungnahme der Werkfeuerwehr.

2. Vor Inbetriebnahme ist die Gefährdungsbeurteilung für den Betriebsteil und das Lager zu überprüfen und zu aktualisieren.

Dabei ist u. a. auch das aktuellste Sicherheitsdatenblatt zu verwenden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind auch zu berücksichtigen:

- mögliche Entmischung der Stoffe während der Lagerung, dadurch mögliche Gefahrenerhöhung und die daher erforderlichen Maßnahmen, z. B. bzgl. Phlegmatisierung.
- mögliche Verringerung der Stabilität der Stoffe, die ggf. eine Höchstlagerdauer erfordert.

3. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch die Vorgaben und Fristen für die erforderlichen Prüfungen, inclusive der Anforderungen an die prüfenden Personen, festzulegen. Dabei sind auch die Hinweise der Hersteller, z. B. bzgl. Lebensdauer einzelner Teile, zu berücksichtigen.
4. Vor Inbetriebnahme sind die Anforderungen, die sich aus dem Gutachten sowie aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, umzusetzen und in Form von Betriebsanweisungen festzulegen, an Hand der die betroffenen Mitarbeiter zu unterweisen sind.
5. Nur verantwortliche Personen dürfen Schlüssel zu den Lagercontainern und [REDACTED] besitzen. Es muss sichergestellt werden, dass der Lagerbereich – auch nach Betriebsschluss – nicht durch unbefugte Personen betreten wird.
6. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein. Die vorzuhaltenden Löschmittel sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
7. Die Lagercontainer sind feuerbeständig auszuführen.
8. Die Lagercontainer sind mit einer halbstationären Sprühwasserlöschanlage auszurüsten. Die Einspeiseeinrichtungen sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
9. Die Lagercontainer sind mit automatischen Brandmeldern und Handfeuermeldern auszurüsten. Die Erweiterung der Brandmeldeanlage ist nach den einschlägigen Vorschriften auszuführen und muss durch einen Sachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Über die Überprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.
10. Um [REDACTED] der gelagerten [REDACTED] frühzeitig zu erkennen, sind diese mit einer geeigneten Temperaturüberwachung zu versehen. Diese Überwachung ist auf die Messwarte aufzuschalten und per Anweisung ist die Werkfeuerwehr zu alarmieren. Die erforderlichen Parameter sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
11. Die elektrischen Einrichtungen sind so auszuführen, dass sie den Anforderungen entsprechen, die für die jeweilige Ex-Zone gelten.
12. Die Lagercontainer sind mit einer Druckentlastung auszurüsten.

13. Das [REDACTED] ist vor Einwirkungen durch Reaktionen in den Lagercontainern zu schützen.
14. Es ist sicherzustellen, dass das Auffangvolumen für die Löschwasserrückhaltung (in Containertasse und [REDACTED]) ständig zur Verfügung steht.
15. Die sonstigen [REDACTED] Stoffe (hier [REDACTED]) dürfen nur in zugelassenen Versandverpackungen aufbewahrt werden. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn die Behältnisse so beschaffen sind und verschlossen sind, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und nichts nach außen gelangen kann. Die Stoffe müssen auch in diesen Behältnissen entsprechend gekennzeichnet und einer Lagerklasse zugeordnet sein.
16. Die Lagerbereiche sind mit den erforderlichen Gefahrensymbolen und der jeweils max. zulässigen Nettomasse zu kennzeichnen.
17. Die Zusammenlagerungsverbote sind einzuhalten. In den Lagercontainern dürfen keine anderen Gefahrstoffe oder [REDACTED] aufbewahrt werden.
18. In den Lagern darf nicht geraucht sowie Feuer und offenes Licht nicht verwendet werden. Auf das Verbot ist durch entsprechende Kennzeichnung hinzuweisen.
19. In den Lagerbereichen selbst sowie den angrenzenden Bereichen bis zu einer ggf. vorhandenen Schutzwand, dürfen keine leicht brennbaren Gegenstände oder andere Gefahrgüter gelagert werden.
Dieses Verbot gilt auch für brennbare Materialien (z.B. Verpackungsmaterial) und auch für leichtentzündliches Material.
20. Als besondere Schutzmaßnahme zwischen den Lagercontainern für [REDACTED] (Ausführung in F90, Druckentlastungsflächen nach oben, Türen als Ausblaseöffnung) und dem [REDACTED]-Lager (massive Bauart der [REDACTED]-Gebinde) ist eine massive Wand zwischen der [REDACTED]-Lagerfläche und den Lagercontainern zu errichten. Diese Wand kann in Ortbeton oder aus Betonbausteinen ausgeführt werden. Die Wand muss einen Ausblasewinkel von jeweils 30° abdecken. Die Höhe der Wand muss mindestens 1 m höher als die Höhe der [REDACTED] sein. Der Abstand der [REDACTED] zur Wand muss mindestens 1 m betragen.
21. Bei Veränderungen an den Lagern oder den im Schutz- und Sicherheitsbereich befindlichen Anlagen ist eine Neubewertung der Gefährdungslage zwingend erforderlich.

Hinweise:

1. Gefährdungsbeurteilung und Gefahrstoffverzeichnis

Die Gefährdungsbeurteilung ist bezüglich der geplanten Änderungen zu aktualisieren. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- der neue [REDACTED]
- die Modifikationen am [REDACTED]
- die Errichtung der neuen [REDACTED]

Als Grundlage für die erforderlichen Informationen zu Gefährdungen durch Gefahrstoffe dienen hierbei die aktuellen Sicherheitsdatenblätter (hier für [REDACTED] das Sicherheitsdatenblatt mit Stand vom Februar 2023).

Das Gefahrstoffverzeichnis ist um den neuen [REDACTED] zu aktualisieren.

2. Betriebsanweisungen

Für den neuen [REDACTED] sowie für die neue [REDACTED] sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

3. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Änderungen, die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

4. Explosionsschutzdokumente

Die Explosionsschutzdokumente sind an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

5. PP4 [REDACTED] und [REDACTED]

Die Maßgaben und Hinweise der Brandschutztechnischen Stellungnahme der Werksfeuerwehr (Anlage 9 des Gutachtens mit der Projektnummer [REDACTED] vom [REDACTED] des Sachverständigen [REDACTED]) zur PP4 [REDACTED] und dem [REDACTED] sind zu beachten und einzuhalten.

6. Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Kennzeichnung

Auf die explosionsgefährdeten Bereiche ist durch der ASR A1.3 entsprechende Beschilderung hinzuweisen.

8. Umgang mit [REDACTED]

Für den Umgang mit [REDACTED] ist die DGUV Vorschrift [REDACTED] zu beachten und einzuhalten

IV. Immissionsschutz

1. Anlagenkenn- und Betriebsdaten der Änderung

Einrichtung	Kennzeichnende Größe
3 [REDACTED]	Lagerkapazität: jeweils ca. [REDACTED] t
Aufgabecontaine [REDACTED]	-
Vorlagebehälter [REDACTED]	Lagerkapazität: ca. [REDACTED] t
Neuer Einsatzstoff:	
[REDACTED]	
[REDACTED]	

2. Luftreinhaltung

2.1 Abgaserfassung und Emissionsminderung

2.1.1 In den [REDACTED] dürfen die bereitgestellten Einsatzstoffe nur in dicht verschlossenen Gebinden gelagert werden und es dürfen keine Um- und Abfüllvorgänge durchgeführt werden (Passivlager).

2.1.2 Die Zuführung des [REDACTED] über die [REDACTED] zum bestehenden Einzugstrichter [REDACTED] ist soweit wie möglich im geschlossenen System durchzuführen. Hiervon ausgenommen ist das Öffnen der [REDACTED] zur Entleerung in den Vorlagebehälter [REDACTED] mittels Sauglanze. Die entleerten [REDACTED] sind unverzüglich zu verschließen.

2.1.3 Die am vorhandenen Einzugstrichter [REDACTED] auftretenden Gase und Dämpfe sind über die [REDACTED] möglichst vollständig zu erfassen und über den vorhandenen [REDACTED] über die Emissionsquelle [REDACTED] der Teilanlage PP4 ins Freie abzuleiten.

2.1.4 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

2.1.5 Anforderungen an Druckentlastungsarmaturen und Entleereinrichtungen

Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- oder Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z. B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

2.2 Emissionsbegrenzungen

2.2.1 An der Emissionsquelle ■ der Teilanlage PP4 dürfen folgende Emissionsmassenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Gesamtstaub 20 mg/m³

Organische Stoffe der Nr. 5.2.5 TA Luft insgesamt,
angegeben als Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³

2.2.2 Die in Auflage 2.2.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

2.3 Messung und Überwachung

2.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im gereinigten Abgas der Emissionsquelle ■ die in Auflage 2.2.1 für Gesamtstaub und Organische Stoffe der Nr. 5.2.5 TA Luft insgesamt, angegeben als Gesamtkohlenstoff festgelegten Emissionsmassenkonzentrationen unterschritten werden.

2.3.2 Die in Auflage 2.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach drei Jahren zu wiederholen. Auf Antrag des Betreibers kann der Messturnus für die Überwachung des Grenzwertes für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 TA Luft, angegeben als Gesamtkohlenstoff, verlängert werden, wenn im Rahmen der Abnahmemessung und der turnusmäßigen Messungen die Emissionsmassenkonzentration weniger als 5 mg/m³ betrug.

2.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 2.3.1 erstmalig und nach der Auflage 2.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu entsprechen.

2.4 Allgemeine Anforderungen

Über die eingesetzte Menge an [REDACTED] sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3. Abfallwirtschaft

Entleerte Liefergebinde für [REDACTED] sind an den Lieferanten zurückzugeben.

4. Effizienter und sparsamer Energieeinsatz

Der Betreiber hat die Beachtung der folgenden Maßnahmen sicherzustellen:

- Verwendung moderner Mess- und Regelungstechnik.
- Optimierte Wärmedämmung von Rohrleitungen, Ventilen, Tanks und Apparaten zur Vermeidung von Abstrahlungsverlusten.
- Regelmäßige Wartung und Reinigung von Wärmetauschern.
- Auslegung von Motoren, Aggregaten und Pumpen nach dem Stand der Technik. Je nach Anwendungsfall werden die Motoren, Aggregate und Pumpen hinsichtlich Leistung und Energiebedarf optimal, z.B. mit Frequenzumrichter, ausgelegt. Grundsätzlich werden nur energieeffiziente Motoren eingesetzt.
- Energiezähler für relevante Energieströme, z. B. elektrische Energie, Dampf, Kühlwasser, Druckluft. Monatliche Überprüfung auf Plausibilität.

5. Lärmschutz

5.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes gelten die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, vom 26.08.1998, GMBI 1998.

5.2 In schalltechnischer Hinsicht ist die Änderung antrags- und bescheidgemäß sowie entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten bzw. zu ändern, zu betreiben und zu warten.

5.3 Zu dem Vorhaben wurde eine Prognose der Schallemissionen und anteiligen Schallimmissionen vorgelegt (Müller-BBM Industrie Solutions GmbH, Bericht Nr. [REDACTED]).

Demnach dürfen folgende Schallleistungspegel nicht überschritten werden:

██████████ (3 Stück):	je	85 dB(A)
Gesamt:		90 dB(A)
██████████ mit ██████████ Pump ██████████:		87 dB(A)
██████████ Pump ██████████:		85 dB(A)
Sonstige Schallquellen:		85 dB(A)
<hr/>		
Gesamt:		93 dB(A)

Von den oben genannten Schallleistungspegeln kann abgewichen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die von der Anlage im Volllastbetrieb verursachten Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Beurteilungspegel L_r weiterhin nicht überschreiten:

Kemerting	35 dB (A)
Neuhofen	31 dB (A)

V. Störfallverordnung, Anlagensicherheit

1. Für die geplanten Änderungen sind systematische Gefahrenanalysen (HAZOP-Analysen o. ä.) durchzuführen und alle darin getroffenen Maßnahmen vor Inbetriebnahme umzusetzen.
2. Der Sicherheitsbericht ist bezüglich der Änderung fortzuschreiben und vor Inbetriebnahme den Behörden zur Prüfung vorzulegen.
3. Die in dem vorgelegten Gutachten (Projektnummer ██████████) des Sachverständigen ██████████ enthaltenen Maßgaben sind einzuhalten.
4. Die Lagercontainer sind mindestens mit einer halbstationären Löscheinrichtung auszurüsten.
5. Die Lagercontainer sind mit automatischen Brandmeldern und Handfeuermeldern in der unmittelbaren Umgebung der Lagercontainer auszurüsten.
6. Die Einhaltung der max. Lagertemperatur in den Lagercontainern ist durch geeignete Temperaturmessung sicherzustellen.
7. Die Temperaturmessungen sind als PLT-Schutzeinrichtungen gemäß VDI 2180 zu klassifizieren und auszuführen.
8. Die Container sind mit einer Druckentlastung nach oben auszuführen.
9. Im Bodenbereich ist eine Auffangmöglichkeit für auslaufende Flüssigkeiten vorzusehen.
10. Das Zusammenlagerungsverbot ist einzuhalten. In den Lagern dürfen keine anderen Gefahrstoffe oder ██████████ aufbewahrt werden.
11. Der Abstand zwischen den 3 Lagercontainern muss mindestens 1 m betragen.

VI. Gewässerschutz und Ausgangszustandsbericht

Ausgangszustandsbericht:

Die Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG konnte im Auftrag der Firma Borealis Polymere GmbH, Werk Burghausen, darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der nachgenannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage K 30 – Polypropylenanlage – verzichtet werden.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
2. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschaltvorrichtungen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vorschriften aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
3. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
4. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
5. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
6. Die Anlage ist mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.
7. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.

VII. Bodenschutz

- 1.1. Böden sind möglichst vollständig vor Ort wiederzuverwenden und zu verwerten. Nur nicht wiederverwendbare und nicht verwertbare Bodenmaterialien, insbesondere Auffüllböden mit ggf. schadstoffhaltigen Fremdstoffen/Abfällen, sind in zugelassenen Anlagen zu entsorgen, falls keine örtliche Behandlung/Verwertung bzw. Wiedereinbringung im Bereich des Ausbaubereichs zugelassen ist.
- 1.2. Alle zu entsorgenden Bodenmaterialien sind nach den Annahmebedingungen für Entsorgungsanlagen (insbesondere Bayerischer Verfüll-Leitfaden und/oder Deponieverordnung) sowie auf PFOA zu untersuchen.
- 1.3. Falls bei den Bauarbeiten Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich ein Untersuchungs- und Entsorgungskonzept mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein und dem Landratsamt Altötting (Abteilung 2, Bodenschutz), abzustimmen.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Borealis Polymere GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Borealis Polymere GmbH, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage zur Herstellung von Polypropylen (Anlage K 30) durch die Einführung eines neuen [REDACTED] und die Errichtung von 3 [REDACTED] sowie Modifikationen am bestehenden [REDACTED] zu ändern.

Durch den Einsatz des neuen [REDACTED] werden die Herstellverfahren in der Anlage K30 –Teilanlage PP4 grundsätzlich nicht verändert.

An dem bestehenden [REDACTED] der Anlage K30 – Teilanlage PP4 sind Modifikationen vorgesehen. Das Peroxid wird derzeit im [REDACTED] zugeführt. Zukünftig soll das [REDACTED] aus dem neuen [REDACTED] zugegeben werden.

Im Zuge des geplanten Vorhabens wird das derzeitige [REDACTED] stillgelegt. Für die Lagerung des neuen [REDACTED] werden 3 neue baugleiche Lagercontainer südlich der bestehenden Chemikalienhalle errichtet. Die neuen Regalcontainer sind klimatisiert und verfügen jeweils über [REDACTED] Palettenplätze. Derzeit wird das [REDACTED] in der bestehenden Chemikalienhalle zwischengelagert. Mit erfolgreicher Implementierung des neuen [REDACTED] wird die Zwischenlagerung in der Chemikalienhalle aufgelöst.

Außerdem wird eine neue [REDACTED] errichtet. Die [REDACTED] besteht im Wesentlichen aus einem [REDACTED] mit [REDACTED] und einem [REDACTED] mit [REDACTED] und den [REDACTED]. Der neue [REDACTED] verfügt über ein Volumen von ca. [REDACTED] m³.

Die genehmigte Produktionskapazität der Teilanlage PP4 von [REDACTED] Polypropylen (PP) bleibt durch die geplanten Maßnahmen unverändert.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG vom 15.09.2023, eingegangen am 18.09.2023, ergänzt mit Schreiben vom 03.01.2024 und E-Mail vom 25.04.2024 (Antrag auf wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG) und E-Mail des Gewerbeaufsichtsamtes vom [REDACTED], (Nachtrag zum Gutachten über [REDACTED] Stoffe vom [REDACTED]) im Auftrag der Firma Borealis Polymere GmbH unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen einschließlich des Bauplans BV-Nr. [REDACTED] beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß §§ 7, 9 UVPG vorgenommen. Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich. Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 14 vom 12.04.2024 sowie im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 13.04.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft und der Energienutzung) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH München sowie eine Stellungnahme (zu Lärmschutz) des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Immissionsschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Zu den Belangen der Störfall-Verordnung hat der Bereich Anlagensicherheit des Sachgebietes Immissionsschutz eine Stellungnahme abgegeben.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes und des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung sowie zur beantragten Erlaubnis nach § 17 SprengG Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Die Abteilung 2 – Stabstelle Bodenschutz – im Landratsamt Altötting hat zu den bodenschutzrechtlichen Belangen Stellung genommen.

Das Sachgebiet 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – hat zu dem Bauvorhaben (Bauplan BV-Nr. [REDACTED]) Stellung genommen und Auflagen, Bedingungen und Hinweise vorgeschlagen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist.

Die vorhandene Anlage zur Herstellung von Polypropylen soll durch die Einführung eines neuen [REDACTED] und die Errichtung von 3 neuen [REDACTED]-Lagercontainern sowie Modifikationen am bestehenden [REDACTED] geändert werden.

Für das Vorhaben wurde ein Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1, 2 BImSchG gestellt. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG konnte im Auftrag der Firma Borealis Polymere GmbH darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann. Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage K 30 – Polypropylenanlage – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Da die [REDACTED] gemäß der Beschreibung eine Anlage zum Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist und die Lagercontainer gemäß der Beschreibung Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen sind, ist für diese Anlagen eine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erforderlich.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1, 2 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55, 63 BayBO, § 15 SprengG, § 63 WHG).

Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.2 (EMAS-Ermäßigung i. H. v. [REDACTED]), 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.2) [REDACTED]
 - Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. [REDACTED] (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24) [REDACTED]
 - Erlaubnis nach § 17 SprengG (Tarif-Nr. 7.I.3/1.7.1) [REDACTED]
 - Eignungsfeststellung nach § 63 WHG (Tarif-Nr. 8.IV.0/1.4.3) [REDACTED]
 - Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landratsamtes zum Bereich Lärmschutz (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) [REDACTED]
 - Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) [REDACTED]
-

- Erhöhung für die fachlichen Stellungnahmen des Landratsamtes hinsichtlich des Prüffeldes Anlagensicherheit (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)

Summe der Gebühr

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes München wurden bereits mit Kostenrechnung vom [REDACTED] abgerechnet. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen UVP-Vorprüfung wurden bereits mit Kostenrechnung vom [REDACTED] abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schwarz